

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

██████████  
-per Email:  
██████████@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 11.07.2023  
Mein Zeichen: ██████████  
Meine Nachricht vom: /

██████████  
██████████@mllev.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-██████████

08. August 2023

## Ihr IZG-Antrag vom 11. Juli 2023

Sehr geehrter Herr ██████████,

auf Ihren Antrag vom 11. Juli 2023 ergeht folgender

### **Bescheid:**

Ihr Antrag wird abgelehnt.

### **Begründung:**

#### **I.**

Mit E-Mail vom 16. Juni 2023 stellten Sie folgenden Antrag auf Zugänglichmachung von Informationen:

„Antrag nach IFG, IZG-SH und VIG

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*auf der Januartagung der AMK in Berlin wurde der Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde der Veröffentlichung des Berichtes zugestimmt. Leider konnte ich das Dokument bisher nicht im Netz finden.*

*Ich habe daraufhin am 16.5.2023 an das BMEL einen Antrag nach IFG erstellt, mit dem ich beantragte, das oben erwähnte Dokument zugesendet zu bekommen. Mit Bescheid vom 14.6.2023 lehnte das BMEL mein Begehren mit der Begründung ab (Geschäftszeichen: 114-05111/0068#118), dass es nicht verfügungsbefugt sei. Das BMEL führte folgendes an: Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG entscheidet diejenige Behörde über einen nach dem IFG gestellten Antrag, die zur Verfügung über die begehrte Information berechtigt ist. In diesem Zusammenhang empfahl mir das BMEL mich an Sie zu wenden, da Ihr Haus momentan den Vorsitz der AMK inne habe.*

*Dementsprechend möchte ich den ursprünglich an das BMEL gerichteten Antrag nun an Ihre Behörde richten und bitte um die Übersendung des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“, so, wie er von der AMK zur Kenntnis genommen wurde. [...] Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG). [...]“*

Mit meinem Bescheid vom 10. Juli 2023 übersendete ich Ihnen den Bericht des Bundes „Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“.

Mit E-Mail vom 11. Juli 2023 bitten Sie um Übersendung des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ aus dem Frühjahr 2022 auf Grundlage Ihres ursprünglich gestellten IZG-Antrages (Antrag vom 16. Juni 2023).

Ihrem Antrag sei stattgegeben worden, das von mir mit meinem Bescheid vom 10. Juli 2023 übersandte Dokument sei jedoch nicht das von Ihnen begehrte.

Der von mir übersandte Bericht des Bundes „Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“, läge Ihnen bereits vor.

Sie gehen zudem davon aus, dass es sich bei dem Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ aus dem Frühjahr 2022 um eine umfassende gutachterliche Darstellung der aktuellen Probleme des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen handle.

## II.

### **Antragsauslegung**

Mit Ihrer E-Mail vom 11. Juli 2023 bringen Sie –meines Verständnisses nach- die Auffassung zum Ausdruck, dass mit meinem ersten Bescheid vom 10. Juli 2023 Ihrem Antrag auf Übersendung des Ergebnisberichtes aus dem Frühjahr 2022 stattgegeben worden sei.

Mit meinem Bescheid vom 10. Juli 2023 wurde jedoch nicht dem Antrag entsprochen, den Bericht aus dem Frühjahr 2022 zu übersenden. Dass es Ihnen um Übersendung des Berichtes aus dem Frühjahr 2022 geht, haben Sie mit Ihrer E-Mail vom 11. Juli 2023 erstmalig zum Ausdruck gebracht.

Ihr ursprünglicher IZG Antrag vom 16. Juni 2023 war aus meiner Sicht eindeutig dahingehend zu verstehen, dass es Ihnen um den Bericht des Bundes „Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ aus Januar 2023 ging.

Sie bezogen sich explizit auf die Januartagung in Berlin und nicht auf das Frühjahr 2022. Gegenstand der Januartagung war jedoch allein der Bericht des Bundes „Ergebnisbericht

der AMK-ad-hoc-AG Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“. Zudem stützten Sie Ihren IZG- Antrag vom 16. Juni 2023 ferner ausdrücklich darauf, dass der Veröffentlichung des Berichtes zugestimmt worden sei. Auch dies betrifft jedoch allein den Bericht des Bundes (s. hierzu TOP 2 des endgültigen Ergebnisprotokolls der Amtschefkonferenz vom 19. Januar 2023 in Berlin: „Der Veröffentlichung der Berichte des Bundes wird zugestimmt.“). Auf der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 01. April 2022 wurde hingegen keine Veröffentlichung beschlossen (vgl. TOP 33 des endgültigen Ergebnisprotokolls der AMK am 01. April 2022). Überdies erwähnten Sie, dass Sie sich bereits erfolglos mit einem IFG-Antrag an den Bund gewandt hätten. Auch dies rechtfertigte den Schluss, dass es Ihnen um den Bericht des Bundes ging.

Nicht zu Letzt stand dem auch nicht entgegen, dass Sie nicht explizit vom „Bericht des Bundes“ gesprochen haben. Der Bericht des Bundes aus Januar 2023 hat insofern keinen explizit anderslautenden Namen als der ursprüngliche Ergebnisbericht aus dem Frühjahr 2022. Die eigentliche Bezeichnung der Berichte ist daher ungenau und als klares Abgrenzungskriterium untereinander nur wenig geeignet.

Eindeutig abgrenzbar sind die Berichte jedoch hinsichtlich des Zeitraumes, in welchem sie verfasst worden sind und des Umstandes, dass nur hinsichtlich eines Berichtes ein Beschluss zur Veröffentlichung vorliegt.

Nach alledem war Ihr Antrag vom 16. Juni 2023 dahingehend zu verstehen, dass es Ihnen um Übersendung des Berichtes des Bundes „Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ aus Januar 2023 ging. Das Erfordernis einer umfassenden Auslegung Ihres Antrages stellte sich mithin nicht, da Ihr Antrag im Zeitpunkt meiner Entscheidung am 10. Juli 2023 nicht unpräzise erschien.

Insofern ist Ihre E-Mail vom 11. Juli 2023 als neuer IZG SH-Antrag auszulegen, mit welchem Sie nunmehr erstmalig die Übersendung des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ aus dem Frühjahr 2022 begehren.

### III.

Sie haben keinen Anspruch auf Übersendung des Ergebnisberichtes der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ aus dem Frühjahr 2022, da aufgrund entgegenstehendem öffentlichen Interesse Ihr Antrag abzulehnen ist.

Nach § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Sie sind als natürliche Person anspruchsberechtigt.

Informationspflichtige Stellen sind nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG-SH Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien.

Hinsichtlich Ihres Antrages auf Übersendung eines AMK-Dokumentes scheint bereits nicht zweifelsfrei eindeutig, wer tatsächlich informationspflichtige Stelle ist. So dürfte die AMK Geschäftsstelle keine Behörde des Landes Schleswig-Holstein sein, da es sich nicht um eine organisatorisch selbstständige Verwaltungseinheit handelt. Dies zeichnet sich in Schleswig-Holstein insbesondere durch eine gesetzliche Grundlage des jeweiligen Verwaltungsorgans aus. So sind Landesbehörden gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 LVwG SH zumindest mittels einer Verordnung zu errichten. Auch ist ihr keine gesetzliche Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zugewiesen. Überdies ist sie auch nicht dauerhaft in die Verwaltungsstruktur des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz eingegliedert und könnte somit als Teil dessen betrachtet werden. Insofern ist es gängige Praxis, dass ein jährlicher Wechsel des AMK-Vorsitzes und somit auch der AMK-Geschäftsstelle erfolgt.

Zumindest ist jedoch als Mitglied der AMK Minister Schwarz und somit das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz eine Landesbehörde und mithin eine informationspflichtige Stelle, welche auch über die begehrte Information verfügt. Insofern kommt es gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 IZG SH lediglich auf das Vorhandensein im Sinne eines bloßen Besitzes an.

Ihr Antrag ist jedoch gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 IZG-SH abzulehnen, da das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IZG-SH ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, wenn das Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Es geht um den Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs austausches innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Angesichts der Zielsetzung, eine ungestörte Entscheidungsfindung zu gewährleisten und hierfür die notwendige Vertraulichkeit zu schützen, wird jedenfalls das Beratungsverfahren erfasst. Informationen werden insoweit geschützt, als sie den eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung abbilden, jedenfalls aber gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen. Nach der Rechtsprechung sollen Tatsachengrundlagen und die Grundlage der Willensbildung ebenso wie das Beratungsergebnis hingegen nicht vom Ausnahmetatbestand erfasst sein, weil hieraus keine Rückschlüsse auf den Gang der Meinungsbildung gezogen werden können (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 15.9.1998 - 4 L 139/98; OVG NRW, Urteil vom 3.8.2010 - 8 A 283/08; BVerwG, Urteil vom 2.8.2012 - 7 C 7/12).

Bei „Beratungen“ handelt es sich im Kern um die Betätigung der staatsinternen Willensbildung, die auf schriftlichem oder mündlichem Wege innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgt. Der unbestimmte, insoweit aber hinreichend auslegungsfähige Rechtsbegriff der „Beratungen“ ist bei semantischer, historischer, systematischer und teleologischer Auslegung zudem aber bezogen auf seinen

Schutzumfang dahingehend zu konkretisieren, dass von ihm nur die Beratungs- und Abwägungsvorgänge, d.h. der Beratungsprozess (-verlauf) selbst, nicht aber die den Beratungen zugrundeliegenden, bereits zuvor vorliegenden Sachinformationen, über die beraten wird (Beratungsgegenstände - z.B. die zur Entscheidung führenden Tatsachen), oder auch die Beratungsergebnisse (z.B. Gutachten, die die tatsächlichen oder rechtlichen Entscheidungsgrundlagen zusammenstellen), erfasst sind (OVG Schleswig a.a.O. juris Rn. 40). Dieses Verständnis spricht dafür, auch nur die während behördlicher Beratungen vorgebrachten Diskussions- und Abwägungsfaktoren, mithin die internen Willensbildungsvorgänge, dem Schutzzweck des Ausschlussstatbestandes zu unterstellen, nicht aber die zur Entscheidung führenden Tatsachen und Sachinformationen (OVG Schleswig a.a.O. juris Rn. 47).

Bei dem von Ihnen beehrtem Bericht handelt es sich gerade um den Beratungsprozess selbst. Obgleich sich der Bericht „Ergebnisbericht“ nennt, so handelt es sich inhaltlich um eine getätigte Willensbildung und ist weder als bereits zuvor vorliegende Sachinformation noch als endgültiges Beratungsergebnis zu werten. Im Rahmen der Tätigkeit der in Rede stehenden AMK ad hoc AG wurden einerseits mehrere Experten befragt und sich andererseits auf bereits vorliegende Berichte bezogen. Im Ergebnisbericht selbst wurden sodann die aus diesen Gesprächen und der Diskussion untereinander gewonnenen Schlussfolgerungen dargelegt. Insofern handelt es sich um eine Meinungsbildung durch die Mitglieder der AMK ad hoc AG. Keinesfalls handelt es sich, wie Sie in Ihrer E-Mail vom 11. Juli 2023 vermuten, um eine umfassende gutachterliche Darstellung der Problematik. An der Erstellung des Berichtes selbst waren insofern die befragten Experten nicht beteiligt. Weiterer Bestandteil des Berichtes sind sodann Lösungsvorschläge für das weitere Vorgehen. Auch dies zeigt, dass es sich bei dem Bericht nicht um einen Beratungsgegenstand handelt. Gestützt wird diese Auslegung zudem dadurch, dass AMK ad hoc Arbeitsgruppen als Arbeitsgremien gemäß Ziffer 12.5 der Geschäftsordnung zum einen Beschlüsse fachlich vorbereiten und überdies sogar eigene Beschlussvorschläge unterbreiten können. Ziffer 12. 6 der Geschäftsordnung zeigt des Weiteren, dass auch innerhalb der Arbeitsgruppe Beschlüsse gefasst werden können. Eine AMK ad hoc Arbeitsgruppe dient insofern nicht der bloßen Zusammentragung von Sachinformationen.

Darüber hinaus ist der Ergebnisbericht, anders als der Name andeutet, auch nicht als endgültiges Beratungsergebnis zu werten, welches nicht mehr vom Schutzzweck der Norm umfasst wäre. Die in dem Bericht niedergelegten Schlussfolgerungen und Lösungsvorschläge für weiteres Vorgehen sind vielmehr als Teil des Willensbildungsprozesses über das gesamte Thema zu werten. So zeigt bereits die Tatsache, dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, dass es sich nicht um ein endgültig beratendes Thema handelt. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich die Lösungsvorschläge sodann an die gesamte ACK/AMK richten. Die endgültigen Beratungsergebnisse werden insofern nämlich erst durch die gesamte ACK/AMK getroffen.

Aus diesem Grund ist es ferner unschädlich, dass nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Beratungen „der informationspflichtigen Stelle“ erforderlich sind, wobei Schleswig-Holstein als hiesige informationspflichtige Stelle nicht selbst Mitglied der AMK ad hoc AG war. Den durch die AMK ad hoc AG getroffenen (Teil)-Willensbildungsprozess machen sich die übrigen ACK/AMK Mitglieder insofern zu eigen, als erst im Nachgang ein

endgültiges Beratungsergebnis durch Beschluss der gesamten ACK/AMK erzielt wird. Eine „Beratung“ kann sich insofern auch auf unterschiedliche Termine und Beteiligte erstrecken, so lange das zur Beratung stehende Thema nicht durch eine endgültige Willensbildung (hier im Sinne eines ACK/AMK Beschlusses) abgeschlossen worden ist. So sind auch im hiesigen Fall zu späteren Zeitpunkten noch Beschlüsse der ACK/AMK zu dieser Thematik gefasst worden.

Eine zeitliche Beschränkung des Schutzbereiches in dem Sinne, dass nach Abschluss der Beratungen der Ausschlussbestand des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IZG SH nicht mehr in Betracht kommt, ist nicht ersichtlich. Insofern wurde der frühere Wortlaut des § 9 IFG SH „soweit und solange“ explizit geändert und „solange“ gestrichen.

Selbst wenn man dies anders sähe, so ist zumindest § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZG SH einschlägig. Nach dieser Norm ist der Antrag abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Der Wortlaut „nachteilige Auswirkungen hätte“ zeigt, dass bereits die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen ausreichend ist. Ein tatsächlicher Erfolgseintritt ist nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat die Hürde insoweit bewusst geringgehalten und im Vergleich zum ursprünglichen IFG-SH aus dem Jahr 1999, in welchem noch ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretender Schaden gefordert wurde, deutlich gesenkt.

Von nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist insofern auszugehen, wenn die Weitergabe der Informationen das Vertrauen in die Arbeitsprozesse der Länder untereinander ernsthaft gefährden könnte.

Konkret ist Sinn und Zweck des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZG SH, den Informationsfluss zwischen Schleswig-Holstein und den übrigen Ländern sowie dem Bund nicht durch die Verabschiedung eines Landesinformationsgesetzes zu beeinträchtigen. Die Vorschrift dient dabei länderübergreifenden Interessen und letztlich dem Staatenwohl aller betroffenen Länder (LT-Drs. 14/2374; Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30. März 2005 – 4 LB 26/04).

Eine Beeinträchtigung des Informationsflusses und somit nachteilige Auswirkungen der Beziehung von Schleswig-Holstein zu anderen Ländern ist daher anzunehmen, wenn die Freigabe der Information erfolgt, ohne dass eine Zustimmung der durch die Freigabe ebenfalls betroffenen anderen Länder vorliegt.

Dies ist vorliegend der Fall.

Bei dem von Ihnen begehrteten Bericht aus dem Frühjahr 2022 handelt es sich um einen Bericht der AMK ad hoc Arbeitsgruppe. Diese sind Arbeitsgremien, also Institutionen der Zusammenarbeit der Fachverwaltungen von Bund und Ländern, welche zur fachlichen Vorbereitung von Beschlüssen einberufen werden können. Dabei können sie ferner auch eigene Beschlussvorschläge einbringen. Arbeitsgremien werden im Auftrag der ACK/AMK

tätig. Die Ergebnisse sind als Bericht der ACK zuzuleiten (vgl. Ziffer 12 der Geschäftsordnung der AMK).

Die Arbeitsgruppe für den hier in redestehenden Bericht bestand aus 9 verschiedenen Fachverwaltungen. Schleswig-Holstein selbst war nicht Mitglied. Insofern handelt es sich um einen Bericht, der durch Zusammenwirken mehrerer verschiedener Bundesländer entstanden ist.

Über die Veröffentlichung von Berichten zu Beschlüssen entscheidet die ACK/AMK im Einzelnen (Ziffer 8.1 der Geschäftsordnung). Entscheidungen der ACK/AMK werden durch Beschlüsse getroffen. So ist eine Beschlussfassung dahingehend erforderlich, dass einer Veröffentlichung eines Berichtes zugestimmt wird.

Dies ist für den hiesigen Bericht jedoch nicht erfolgt. Aus dem relevanten TOP 33 des endgültigen Ergebnisprotokolls der AMK am 01. April 2022 lässt sich keine Zustimmung zur Veröffentlichung entnehmen. Diese hätte explizit beschlossen werden müssen.

Hinzu kommt, dass auch bis zum heutigen Tage nicht alle Bundesländer über ein Informationszugangsgesetz verfügen. So soll § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gerade davor schützen, dass Schleswig-Holstein durch den nach § 3 IZG SH generell bestehenden Informationsanspruch nicht in die Lage versetzt wird, Informationen freigegeben zu müssen, die auch den Wirkungskreis anderer Länder betreffen und sodann als Folge eine Störung des künftigen Informationsaustausches mit den anderen Ländern befürchten lässt. Diese Gefahr besteht jedoch gerade in besonderem Maße, wenn es sich um Informationen handelt, die auch solche Länder betrifft, nach deren Landesrecht ein Zugangsanspruch zu Informationen nicht vorgesehen ist.

So waren im hiesigen Fall auch solche Bundesländer Mitglied der AMK ad hoc AG, die kein Informationszugangsgesetz erlassen haben. Eine Übersendung des Berichtes aus Frühjahr 2022 würde im Ergebnis folglich dazu führen, dass Sie Informationen erhielten, die den Wirkungskreis auch solcher Länder betreffen, nach deren Landesrecht Sie keinen Informationszugangsanspruch geltend machen können.

Würde ich daher den von Ihnen begehrten Bericht freigeben, so wäre mangels Zustimmung ernsthaft zu befürchten, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Schleswig-Holstein und den anderen, insbesondere denjenigen Bundesländern, die Mitglieder der AMK ad hoc AG waren, nachhaltig beeinträchtigt würde.

Dieses öffentliche Geheimhaltungsinteresse überwiegt auch das öffentliche Bekanntgabeinteresse.

Bereits für die alte und strengere Rechtslage des § 9 Nr. 1 3. Var. IFG SH wurde eine fehlende Zustimmung zur Informationsweitergabe als wesentlicher Anhaltspunkt für eine drohende Schädigung der Beziehung von Schleswig-Holstein zu anderen Bundesländern gesehen (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30. März 2005 – 4 LB 26/04).

Dabei sah die alte Rechtsgrundlage, wie angedeutet, einen deutlich strengeren Maßstab hinsichtlich der Auswirkungen vor, indem ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretender Schaden gefordert wurde.

Da der Gesetzgeber nunmehr die Schwelle des Ausschlussgrundes deutlich gesenkt hat, indem lediglich die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen vorliegen muss, wird deutlich, dass einer fehlenden Zustimmung im Rahmen des neuen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZG SH erst Recht eine herausragende Bedeutung beizumessen ist.

Dies wird darüber hinaus im hiesigen Fall in mehrfacher Hinsicht verschärft.

Die AMK ad hoc Arbeitsgruppe arbeitet im Vertrauen darauf, dass entsprechend den in der Geschäftsordnung niedergeschriebenen und zwischen allen Ländern abgestimmten Abläufen verfahren wird. Die Arbeitsgruppe stellt insofern ein bloßes internes Arbeitsgremium dar. Ihre Ergebnisse werden ausschließlich der ACK zugeleitet. Dass dieser Arbeitsprozess als besonders schutzwürdig angesehen wird, zeigt sich dadurch, dass über die Veröffentlichung von Berichten in jedem Einzelfall entschieden wird (Ziffer 8.1 der Geschäftsordnung). Umso bedeutender noch der Umstand, als dass Entscheidungen der ACK/AMK mittels Beschlüsse getroffen werden, sodass auch ein konkreter Beschluss hinsichtlich der Zustimmung zur Veröffentlichung vorliegen muss. Eine einfache informelle Abfrage hinsichtlich der Zustimmung zur Veröffentlichung reicht somit nicht aus.

Zudem handelt es sich bei dem begehrten Bericht um eine Information, an deren Erstellung Schleswig-Holstein als nunmehr informationspflichtige Stelle nicht beteiligt gewesen ist. Da der Gesetzgeber den generellen Informationsanspruch weit gefasst hat, indem es lediglich darauf ankommt, dass die begehrte Information bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden ist und es auf eine Verfügungsbefugnis nicht ankommt, so muss doch der Aspekt, dass die Information selbst nicht durch die informationspflichtige Stelle erstellt worden ist, zumindest im Rahmen der Abwägungsentscheidung besonders verfangen. Andernfalls würde der Sinn und Zweck des Ausschlussstatbestandes des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 konterkariert. Gerade in dieser Fallkonstellation ist insofern von einer bedeutenden Gefährdung der effektiven Zusammenarbeit auszugehen. Informationen anderer Länder freizugeben, deren Erstellung ohne Zutun der informationspflichtigen Stelle erfolgt ist, widerspricht dem interföderalen Rücksichtnahmegebot in besonderem Maße.

Überdies entfalten die Berichte der internen Arbeitsgruppen auch besonders weitreichende Auswirkungen. So dienen Sie letztlich als Grundlage der Willensbildungsprozesse aller Bundesländer als Mitglieder der gesamten ACK/AMK. Auf ihrer Grundlage werden die weitergehenden eigentlichen Beschlüsse der ACK/AMK gefasst. Für eine Beschlussfassung ist dabei sogar Einstimmigkeit erforderlich (Ziffer 6.1 der Geschäftsordnung). Würden interne Berichte freigegeben, ohne dass ein Zustimmungsbeschluss der gesamten ACK/AMK vorläge, so wäre nicht nur die Beziehung zu den an der internen Arbeitsgruppe beteiligten Bundesländern gestört, sondern die Beziehung zu allen Bundesländern. Die Arbeit Schleswig-Holsteins in der gesamten AMK wäre gefährdet. Die AMK als Fachministerkonferenz stellt dabei ein besonders wichtiges Gremium für den kooperativen Föderalismus dar. Sie dient der nachhaltigen Gestaltung der politischen Ordnung durch Koordinierung von länderübergreifenden Maßnahmen und der Manifestation einheitlicher Willensbildung. Eine unbeschränkte Mitarbeit Schleswig-Holsteins im Rahmen der Agrarministerkonferenz ist folglich essentiell wichtig, um die Interessen der Bürger:Innen Schleswig-Holsteins auch auf länderübergreifender höchster politischer Ebene angemessen vertreten zu können. Die Zusammenarbeit zwischen den

Ländern in Fachministerkonferenzen hat insofern ein größeres Gewicht, als die Zusammenarbeit zwischen (einzelnen) Ländern in anderen untergeordneten Gremien.

Nach dem Wortlaut von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IZG SH kann der Ausschlussstatbestand bereits dann erfüllt sein und eine Antragsablehnung rechtfertigen, wenn nachteilige Auswirkungen zu lediglich „einem anderen Land“ zu befürchten sind. Mithin ist bei einer drohenden gestörten Zusammenarbeit in einem gesamten Gremium wie einer Fachministerkonferenz von einem deutlich überwiegenden Geheimhaltungsinteresse auszugehen, um die Integrität der freien Willensbildungsprozesse von einerseits jedem einzelnen Bundesland und andererseits aller Bundesländer untereinander, zu wahren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

